

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1343K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR GLAS-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Entsorgungskosten für Bruchreste

Mitversichert sind die Entsorgungskosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.2. ABG.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden vor dem Einsetzen, beim Einsetzen und bei Reparaturarbeiten

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5 und 6 ABG sind mitversichert:

Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmung entstehen.

Malereien und Folien auf Schaufenstern

Die Ersatzleistung für auf Glastafeln aufgebrachte Werbeträger wie Aufkleber, Folien, Malereien u. dgl., erfolgt nur im Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis.

Glasbruch Folgeschäden

Sämtliche Schäden an Gebäudebestandteilen, die sich als Folgeschaden eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens ergeben, sind mitversichert.

Kosten für Gerüste

Mitversichert sind die Kosten für Gerüste, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind.